Zweiter Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf am 19. November 2026 folgenden zweiten Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Biedenkopf beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	84,00 €,
für den zweiten Hund	168,00 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund	252,00 €.

§ 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 672,00 €.

§ 3

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Biedenkopf, 20. November 2026

Der Magistrat

Jochen Achenbach
Bürgermeister